

SATZUNG DES BILDUNGS. UND FÖRDERVEREINS MALCHIN

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Bildungs- und Förderverein Handwerk -Handel -Schule" e.V. (Im Folgenden „Verein" genannt)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Malchin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Malchin unter

der Nummer VR 177 seit dem 16.11.1995 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung und die Förderung mildtätiger Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen:
 - Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über die Entwicklung der Schule.
 - Unterstützung und Förderung von Projekten und Maßnahmen oder geeigneten Aktivitäten
 - Durchführung von Projekten im Bereich des Handwerks und des Handels auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung.
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie dem öffentlich-rechtlichen Träger und anderen institutionellen Einrichtungen auf dem Gebiet der Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke.
 - ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung für Zwecke auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung
 - Unterstützung von Auszubildenden
 - Förderung mildtätiger Zwecke
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige erwirtschaftete Mittel eingesetzt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt die Förderung von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Unterstützung der Berufsausbildung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon ist der Schriftführer, der für seine Tätigkeit jährlich eine durch den Vorstand zu beschließender Aufwandsentschädigung erhält.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen (mündlich oder schriftlich) zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Vereinsmitglied 20,00€ / Jahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Den Jahres- und Kassenbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - im Wahljahr den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Schatzmeisters,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagungsordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
7. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 1 Monat nach der Mitgliederversammlung niedergeschrieben und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn diese auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
4. Für die Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist die Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
5. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt

§ 11 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen
 - eine/ein Vorsitzende/r
 - eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister
 - einer Schriftführerin/einem Schriftführer
 - einer Beisitzerin/einem Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in und der/die Beisitzer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Die Mitglieder des Vorstands verrichten ihr Vorstandsarbeit ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen finanziellen Aufwendungen für die Vereinstätigkeit.
8. Zusätzlich zu Protokollführungen erledigt der/die Schriftführer/in die notwendige Vereinskorrespondenz hinsichtlich Einladungen für Lehrgänge, Rechnungslegungen an Einrichtungen und Betriebe sowie alle notwendigen Bankgeschäfte in Absprache mit dem/der Schatzmeister/in. Dafür erhält er/sie eine pauschale Vergütung, deren Höhe durch den Vorstand jährlich festgelegt wird. Sie richtet sich nach Größe des Arbeitsaufwandes im Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche Zwecke zu verwenden hat.

Die unterzeichnenden Vorstandsmitglieder bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Satzung in der aktuellen Form.

Herold	Ute	Vorsitzende	
<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Unterschrift</i>
Ludewig	Sabine	Stellvertretende Vorsitzende	
<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Unterschrift</i>
Haasch	Heike	Schatzmeisterin	
<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Unterschrift</i>
Witzmann	Ralf	Schriftführer	
<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Unterschrift</i>
Glasow	Anita	Beisitzerin	
<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Funktion</i>	<i>Unterschrift</i>